

XXIV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Antrag vom 12. Juni 2023

Monstein-St.Gallen

Art. 23^{bis} Abs. 1^{bis} (neu): Gruppen ohne Fraktionsstärke mit wenigstens fünf Mitgliedern können ein Mitglied der Gruppe als Beobachterin oder Beobachter in die ständigen, vorberatenden und besonderen Kommissionen delegieren.

Begründung:

Solange die Fraktionsmindestgrösse nicht auf fünf Mitglieder gesenkt wird, sollen Gruppen ohne Fraktionsstärke einen Beobachterstatus in den Kommissionen erhalten.